

JULI 2017

PRAKTISCHE INFORMATIONEN

HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Leasinggeschäfte

EXPORTKREDITGARANTIEN DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

INHALT

LEASINGGESCHÄFTE	3
WELCHE LEASINGGESCHÄFTE KANN DIE BUNDESREGIERUNG IN DECKUNG NEHMEN?	3
WAS IST BEI DEN ZAHLUNGSBEDINGUNGEN ZU BEACHTEN?	3
WAS IST GEGENSTAND DER DECKUNG?	4
WELCHE RISIKEN UMFASST DIE DECKUNG?	4
FÜR WELCHEN ZEITRAUM BESTEHT DECKUNGSSCHUTZ?	4
ZU WELCHEN KONDITIONEN BIETET DIE BUNDESREGIERUNG LEASINGDECKUNGEN AN?	5
BESONDERHEITEN BEI TEILAMORTISATIONSLASING	6
KOSTEN DER DECKUNG	6
WAS IST BEI ANTRAGSTELLUNG ZU BEACHTEN?	6

Leasinggeschäfte

WELCHE LEASINGGESCHÄFTE KANN DIE BUNDESREGIERUNG IN DECKUNG NEHMEN?

Leasingdeckungen stehen sowohl für Leasinggeschäfte über bewegliche Güter als auch für Immobilienleasing zur Verfügung. Die Deckungsfähigkeit hängt nicht von einer bestimmten Gestaltung des Leasingvertrages ab; Leasingdeckungen können also für **Vollamortisations- und Teilamortisationsleasingverträge** übernommen werden. Voraussetzung ist aber in jedem Fall, dass es sich um **Cross-Border-Leasing** handelt, d. h. ein Leasinggeschäft zwischen einem in Deutschland ansässigen Leasinggeber und einem Leasingnehmer mit Sitz im Ausland.

Der Leasinggeber muss im Regelfall berechtigt sein, den Leasinggegenstand bei Zahlungsverzug des Leasingnehmers zurückzunehmen oder diesem zumindest das Nutzungsrecht zu entziehen. Erhält der Leasinggeber erst nach Versand des Eigentums am Leasingobjekt vom Hersteller übertragen, hat er diesem gegenüber sicherzustellen, dass er ggf. im Verhältnis zum Leasingnehmer die üblicherweise dem Eigentümer zustehenden Rechte wahrnehmen kann.

Auch Leasinggeschäfte, bei denen nicht die Finanzierungsfunktion, sondern die Gebrauchsüberlassung im Vordergrund steht (Operating-Leasing), sind grundsätzlich deckungsfähig.

WAS IST BEI DEN ZAHLUNGSBEDINGUNGEN ZU BEACHTEN?

Die Übernahme einer Leasingdeckung setzt voraus, dass die **Kreditlaufzeit** den vom Interministeriellen Ausschuss für kreditierte Kaufgeschäfte entwickelten Grundsätzen entspricht. Diesen liegen unter anderem die Leitlinien der OECD-Mitgliedstaaten für Exportkredite (OECD-Konsensus) zugrunde. Welche Kreditlaufzeiten maximal zulässig sind, richtet sich nach verschiedenen Faktoren, insbesondere nach Warenart und Auftragswert sowie dem Status des Bestellerlandes. Üblich sind für

Investitionsgüter Kreditlaufzeiten zwischen 18 Monaten und 5 Jahren. Auch längere Kreditlaufzeiten können bei entsprechenden Auftragswerten in Deckung genommen werden. Einzelheiten hierzu können bei der Euler Hermes Aktiengesellschaft erfragt werden.

Zu beachten ist, dass auch eine Vertragsverlängerung oder die Kreditierung des Restwerts an den Leasingnehmer nach Ablauf der Grundmietzeit noch als Bestandteil des Gesamtgeschäfts angesehen werden, auf das dann insgesamt die zulässige Höchstkreditlaufzeit anwendbar ist. Dies gilt auch dann, wenn die Restwertforderung nicht gedeckt werden soll.

Die Leasingraten sind nach dem OECD-Konsensus in höchstens **halbjährlichen Abständen** zu zahlen. Aus der Verbindung dieses äußerstenfalls zulässigen Zahlungsprofils mit der höchstzulässigen Kreditlaufzeit können sich unter Umständen Begrenzungen für die Höhe der Restwertrate ergeben. Zur Ermittlung, ob die für ein bestimmtes Geschäft gewählten Zahlungsbedingungen noch innerhalb dieses Rahmens liegen, wird der Gesamtauftragswert (Kapital und Finanzierungskosten) in gleich hohen halbjährlichen Beträgen auf die gesamte höchstzulässige Kreditlaufzeit verteilt. Die Leasingraten müssen so bemessen sein, dass immer mindestens das bezahlt wird, was bei Umrechnung auf Halbjahresraten fällig wäre. Zahlungsbedingungen, die relativ niedrige Leasingraten und einen hohen Restwert (bzw. eine hohe Schlussrate) vorsehen, können deshalb im Einzelfall unter Konsensus-Gesichtspunkten problematisch sein.

Bei Geschäften mit Kreditlaufzeiten ab 2 Jahren sind **An- und Zwischenzahlungen** in Höhe von 15 % des Gesamtauftragswerts (ggf. als erste Leasingrate) zu leisten. Anstelle der ansonsten für kreditierte Kaufgeschäfte vorgeschriebenen degressiven Zinsberechnung ist beim Leasing die Bildung von gleich hohen Leasingraten (**Annuitäten**) durch Verteilung des Finanzierungsanteils auf die einzelnen Leasingraten zulässig.

WAS IST GEGENSTAND DER DECKUNG?

Bei Vollamortisationsleasing ist der Gesamtbetrag der vertraglich vereinbarten Leasingraten Gegenstand der Deckung. Bei Teilamortisationsleasing kann neben den Leasingraten auch die Restwertforderung gedeckt werden, soweit diese – z. B. aufgrund eines Andienungsrechts oder einer Mindererlösbeteiligung – gegenüber dem Leasingnehmer vertraglich geltend gemacht werden kann. Die Deckung kann aber auch auf die Leasingraten beschränkt werden.

Schadenersatzforderungen sind nach den Allgemeinen Bedingungen nicht Gegenstand der Deckung. Dies gilt auch für vertragliche Ersatzansprüche, z. B. für den Fall, dass der Leasingnehmer das Leasingobjekt nach Ablauf der Leasingzeit oder bei vorzeitiger Kündigung vertragswidrig nicht zurückgibt.

Die bei einer **verzugsbedingten Kündigung** entstehenden Forderungen, die nach dem Leasingvertrag an die Stelle der als Gegenleistung vereinbarten Leasingforderung treten (Surrogatforderungen), sind demgegenüber deckungsfähig.

In Zusammenhang mit einem Leasinggeschäft bestehende **Fabrikationsrisiken** können ebenfalls in Deckung genommen werden. Die Fabrikationsrisikodeckung wird stets zugunsten des Leasinggebers übernommen. Sind Hersteller und Leasinggeber nicht identisch, kann der Hersteller deshalb nur im Wege der Abtretung von der Fabrikationsrisikodeckung profitieren.

WELCHE RISIKEN UMFASST DIE DECKUNG?

Leasingdeckungen bieten Schutz vor den politischen und wirtschaftlichen Auslandsrisiken eines Leasinggeschäfts.

ZU DEN GEDECKTEN POLITISCHEN RISIKEN GEHÖREN

- gesetzgeberische oder behördliche Maßnahmen, kriegserische Ereignisse, Aufruhr oder Revolution im Ausland, die die Erfüllung der gedeckten Forderung verhindern (allgemeiner politischer Schadenfall);
- die Nichtkonvertierung und Nichttransferierung der vom Schuldner in Landeswährung eingezahlten Beträge infolge von Beschränkungen des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs (Konvertierungs- und Transferfall);
- der Verlust von Ansprüchen als Folge einer auf politische Ursachen zurückzuführenden Unmöglichkeit der Vertragserfüllung;
- der Verlust der Ware vor Gefahrübergang infolge politischer Umstände.

ALS WIRTSCHAFTLICHE RISIKEN SIND GEDECKT

- die Uneinbringlichkeit infolge Zahlungsunfähigkeit des ausländischen Bestellers, z. B. bei Konkurs bzw. Insolvenzverfahren, amtlichem bzw. außeramtlichem Vergleich, fruchtloser Zwangsvollstreckung, Zahlungseinstellung;
- die Nichtzahlung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Fälligkeit (protracted default).

FÜR WELCHEN ZEITRAUM BESTEHT DECKUNGSSCHUTZ?

Die Haftung des Bundes aus der Leasingdeckung beginnt – ebenso wie bei einem Kaufgeschäft – mit der Versendung des Leasingobjekts. Sie endet erst mit der vollständigen Erfüllung der gedeckten Forderungen aus dem Leasingvertrag. Bei einer Leasingdeckung mit vorgeschalteter Fabrikationsrisikodeckung endet die Haftung aus der Fabrikationsrisikodeckung entweder mit Versand oder bereits mit Abnahme des Leasingobjekts, soweit die Abnahme zeitlich noch vor dem Versand liegt. Die Haftung aus der Leasingdeckung beginnt dann in jedem Fall mit dem Ende der Haftung aus der Fabrikationsrisikodeckung.

ZU WELCHEN KONDITIONEN BIETET DIE BUNDESREGIERUNG LEASINGDECKUNGEN AN?

STANDARDKONDITIONEN (LIEFERANTENKREDITKONDITIONEN)

Grundsätzlich werden Leasingdeckungen zu den auch für Lieferantenkredite geltenden Allgemeinen Bedingungen (G) übernommen. Dementsprechend ist auch die dort vorgesehene **Selbstbeteiligung** von im Regelfall **5 %** bei **politischen** bzw. **15 %** bei **wirtschaftlichen Schadenfällen** anwendbar. Die Selbstbeteiligung darf nicht anderweitig abgesichert werden, zulässig ist jedoch deren Weitergabe an den Hersteller des Leasingobjekts.

Die **Karenzfristen** (Fristen für den Eintritt des gedeckten Schadenfalls) betragen im allgemeinen politischen Gewährleistungsfall und im Nichtzahlungsfall je sechs Monate sowie drei Monate im Konvertierungs- und Transferfall. Die **Schadenbearbeitung** wird innerhalb einer zweimonatigen Frist ab Eingang aller erforderlichen Unterlagen durchgeführt; die **Auszahlung** des Entschädigungsbetrages erfolgt innerhalb einer einmonatigen Frist ab Bekanntgabe der Schadenabrechnung.

Ebenso wie bei einem Lieferantenkredit leistet der Bund eine Entschädigung nur dann, wenn die gedeckte Leasingforderung rechtsbeständig und unbestritten ist. Lehnt der Leasingnehmer die Zahlung der Leasingraten unter Berufung auf Gewährleistungsansprüche ab, kann nicht entschädigt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Schuldner nach dem Leasingvertrag Gewährleistungsansprüche ausschließlich gegenüber dem Hersteller geltend macht.

VERBESSERTER KONDITIONEN (FINANZKREDITKONDITIONEN)

Bei bestimmten Leasingmodellen, die ihrer Funktion nach weitgehend einem Finanzkredit entsprechen, wird eine Leasingdeckung zu verbesserten Konditionen (Finanzkreditkonditionen) angeboten. Dies bedeutet im Einzelnen:

- Die **Selbstbeteiligung** beträgt für alle Risiken **einheitlich 5 %**. Eine Abwälzung der Selbstbeteiligung auf den Hersteller ist nicht zulässig.
- **Verkürzte Karenz-, Bearbeitungs- und Auszahlungsfristen:** Nach den verbesserten Konditionen betragen alle Karenzfristen sowie die Schadenbearbeitungsfrist je einen Monat; die Auszahlungsfrist beträgt 5 Bankarbeitstage.
- **Anerkennung der Abstraktion des Leasingvertrages im Schadenfall:** Verweigert der Leasingnehmer die Zahlung der Leasingraten unter Berufung auf Gewährleistungsansprüche, steht dies dem Entschädigungsanspruch unter der Leasingdeckung nicht entgegen.

Eine Leasingdeckung zu diesen verbesserten Konditionen kann nur übernommen werden, wenn das betreffende Leasinggeschäft eine mit einem Finanzkredit weitgehend vergleichbare Finanzierungsfunktion erfüllt. Dies setzt im Einzelnen voraus:

- Leasing von **Investitionsgütern** mit einer zulässigen Kreditlaufzeit von über 2 Jahren;
- **indirektes Finanzierungsleasing** (d. h., Leasinggeber ist nicht der Hersteller selbst, sondern eine Leasinggesellschaft);
- vertraglich geregelte **Abstraktion des Leasingvertrages**, d. h. Freizeichnung des Leasinggebers von der Gewährleistungspflicht, verbunden mit der Abtretung der gegenüber dem Hersteller bestehenden Gewährleistungsansprüche an den Leasingnehmer;
- der **Leasinggeber** hat seinen Sitz in Deutschland und ist im Hinblick auf Zuverlässigkeit und professionelle Vertragsabwicklung mit einem Kreditinstitut vergleichbar. Letzteres ist generell anzunehmen, wenn der Leasinggeber eine Banklizenz hat oder zum Konsolidierungskreis einer oder mehrerer inländischer Banken gehört. Darüber hinaus können nach Einzelfallprüfung auch andere Leasinggesellschaften (herstellerunabhängige wie auch konzerneigene Leasinggesellschaften) anerkannt werden.

Erforderlich ist außerdem die Abgabe einer sogenannten **Verpflichtungserklärung** durch den Hersteller. Hierin verpflichtet sich der Hersteller unmittelbar gegenüber dem Bund, alle für die Übernahme der Leasingdeckung erforderlichen Informationen und Auskünfte zu erteilen; er erkennt Weisungsbefugnisse des Bundes an und verpflichtet sich unter bestimmten Voraussetzungen, den Bund von der Entschädigungsverpflichtung gegenüber dem Leasinggeber freizustellen. Eine Freistellungspflicht des Herstellers gegenüber dem Bund besteht vor allem, wenn der Leasingnehmer die Zahlung der Leasingraten unter Berufung auf Gewährleistungsansprüche verweigert und es dadurch zum gedeckten Schadenfall kommt.

BESONDERHEITEN BEI TEILAMORTISATIONSLASING

Bei der Deckung von Teilamortisationsleasingverträgen legt der Bund kein bestimmtes Teilamortisationsmodell zugrunde, d.h., die Gestaltung des Leasingvertrages muss nicht den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Leasingerlassen der Finanzverwaltung entsprechen. Allerdings kann sich aus den oben erläuterten Vorgaben des OECD-Konsensus unter Umständen eine Begrenzung der Restwertforderung ergeben.

Alternativ zu einer Deckung der Restwertforderung kann auch das Sachrisiko durch eine Beschlagnahmedeckung abgesichert werden. Die Beschlagnahmedeckung bietet Schutz vor dem Risiko, dass das Leasinggut aufgrund politischer Ursachen nicht oder lediglich in wertgemindertem Zustand herausgegeben werden kann.

KOSTEN DER DECKUNG

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Übernahme von Exportkreditgarantien werden Bearbeitungsgebühren in Form einer „Antragsgebühr“ und einer „Ausfertigungsgebühr“ berechnet.

Für die Übernahme der Leasingdeckung wird ein Entgelt erhoben. Dies wird nach den allgemeinen, vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgelegten Entgeltsätzen für die Deckungen von Forderungen berechnet. Es fällt keine Versicherungssteuer an.

Weitere Informationen sind der Publikation **„Gebühren und Entgelte“** zu entnehmen. Zur individuellen Berechnung der Entgelte steht im Internet ein interaktives Rechentool zur Verfügung.

WAS IST BEI ANTRAGSTELLUNG ZU BEACHTEN?

Bei Antragstellung wird das Leasinggeschäft im Einzelnen beschrieben. Hierbei findet das für Exportkreditgarantien generell geltende **Antragsformular** Anwendung. Zusätzliche leasingspezifische Angaben – insbesondere zur Eigentumslage am Leasingobjekt – werden in einer **Anlage zum Antrag** abgefragt.

Bei Beantragung einer Leasingdeckung zu verbesserten Konditionen ist darüber hinaus eine **Verpflichtungserklärung** durch den **Hersteller** des Leasingobjekts abzugeben.

Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite sind Instrumente
der Außenwirtschaftsförderung des



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente
Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite beauftragt:



EULER HERMES

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite sind seit Jahrzehnten etablierte und bewährte Außenwirtschaftsförderinstrumente der Bundesregierung. Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen) sichern deutsche Exporteure und exportfinanzierende Banken gegen politische und wirtschaftliche Risiken ab. Mit Garantien für Ungebundene Finanzkredite unterstützt die Bundesregierung förderungswürdige Rohstoffprojekte im Ausland. Beide Förderinstrumente tragen maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei.

Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite hat die Bundesregierung die Euler Hermes Aktiengesellschaft beauftragt.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter www.bundeswirtschaftsministerium.de unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.

Euler Hermes Aktiengesellschaft

Postadresse:
Postfach 50 03 99
22703 Hamburg

Hausanschrift:
Gasstraße 29
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 8834-9000
Telefax: +49 40 8834-9175

info@exportkreditgarantien.de
info@ufk-garantien.de
www.exportkreditgarantien.de

Außendienst: Berlin, Dortmund, Frankfurt,
Stuttgart, Hamburg, München,
Nürnberg, Rheinland